

Entwurf
Neufassung

Satzung des TSV Bordesholm von 1906 e.V.

Stand 10. August 2019
(überarbeitet 21.11.2019)
Neu bearbeitet 07.02.20

Inhalt

Präambel

- I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften**
 - § 1 Name und Sitz
 - § 2 Zweck des Vereins
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - § 4 Mitgliedschaften des TSV Bordesholm
 - § 5 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit
 - § 6 Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes

- II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**
 - § 7 Mitgliedschaften
 - § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 9 Rechtliche Stellung der minderjährigen Vereinsmitglieder
 - §10 Beendigung der Mitgliedschaft
 - §11 Pflichten der Mitglieder, Beitragsleistungen
 - §12 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht
 - §13 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse
 - §14 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- III. Die Organe des Vereins**
 - A. Grundsätze**
 - §15 Die Vereinsorgane
 - §16 Arbeitsweise der Organe und Vergütung der Vereinstätigkeit
 - §17 Allgemeines zur Amtszeit der Organmitglieder
 - §18 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit
 - IV.** §19 Stimmverbot von Organmitgliedern
 - V.** §20 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

- B. Mitgliederversammlung**
 - §21 Ordentliche Mitgliederversammlung
 - §22 Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - §23 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- C. Leitungs- und Führungsgremien**
 - §24 Vorstand gemäß § 26 BGB
 - §25 Finanzen
 - §26 Der Ehrenrat
 - §27 Abteilungen

- VI. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins**
 - §28 Die Vereinsjugend

- VII. Vereinsleben**
 - §29 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung
 - §30 Satzungs- und Zweckänderung
 - §31 Datenschutz
 - §32 Vereinsordnungen
 - §33 Haftungsschluss
 - §34 Kassenprüfung (Revision)
 - §35 Vereinseigentum

- VIII. Schlussbestimmungen**
 - §36 Auflösung des Vereins
 - §37 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
 - §38 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Der TSV Bordesholm gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger/-innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter/-innen orientieren: Der Verein, seine Amtsträger/-innen und Mitarbeiter/-innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/-innen und Mitarbeiter/-innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

I. Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Bordesholm von 1906 e.V., nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nummer VR 322 RD eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bordesholm.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Erziehung und Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit und Breitensports.
 - b. Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 - c. Die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen.
 - d. Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen.
 - e. Die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
 - f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/Übungsleiterinnen, Trainern/Trainerinnen und Helfern/Helferinnen.
 - g. Die Beteiligung an Kooperationen sowie Sport- und Spielgemeinschaften.
 - h. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.
 - i. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des TSV Bordesholm

- (1) Der Verein ist Mitglied:
 - a. Im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e. V. (KSV), Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV) und über diesen, Mitglied im Deutschen Olympischen Sport Bund (DOSB).
 - b. In den Kreis-, Landes- und Bundesfachverbänden
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).
- (4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinstätigkeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 6 Grundsätze des Kinder und Jugendschutzes

- (1) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter, bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

- (2) Mitarbeiter und Organmitglieder in der Jugendarbeit des Vereins haben den Ehrenkodex des Landessportverbandes zu unterschreiben, sowie ein erweitertes Führungszeugnis beizubringen, aus dem ersichtlich ist, dass keine Eintragung im Sinne des §72 Abs. 1 SGB VIII vorhanden ist.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedschaften

- (1) Vollmitglieder
Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im Verein werden.
- (2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag eines oder einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soweit die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s vorliegt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. In herausragenden Fällen können frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden
- (5) Fördernde Personen
Fördernde beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins ist ihnen gleichwohl eröffnet. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigelegt werden; sie haben kein passives Wahlrecht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Aufnahmeschreibens.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
- (5) Minderjährige Vereinsmitglieder
 - a. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn beide gesetzlichen Vertreter schriftlich in den Mitgliedschaftsvertrag eingewilligt haben. Bei Kindern von Alleinerziehungsberechtigten genügt eine Unterschrift. Minderjährige Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein nach Maßgabe dieser Satzung persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 9 Rechtliche Stellung der minderjährigen Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter

ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit persönlich zu haften.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt aus dem TSV Bordesholm (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins, und zwar mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsschluss.

(2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei:

- wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
- grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- grobem unsportlichem Verhalten,
- wenn dem Verein die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen und beim Tragen bzw. Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr in Verzug ist, und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.

(7) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden.

(8) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder, Beitragsleistungen

- (1) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen und haben alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann.
- (2) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ein einmaliger Kostenbeitrag für die Aufnahme zu leisten.
- (3) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge und den Aufnahmebeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (5) Die Jahresbeiträge sind am 1. Februar im Kalenderjahr fällig.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (8) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
- (9) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (10) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Bestandsmitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (11) Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- (12) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.
- (13) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das Zweifache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (14) Die Abteilungen sind berechtigt, für ihre höheren Ausgaben Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsversammlung beschließt die Höhe der Abteilungsbeiträge.

§ 12 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
 - b. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
 - c. Auskunftsrecht
 - d. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
 - e. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
 - f. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen

- g. Recht auf Stimmrechtsausübung
 - h. aktives Wahlrecht (ausgenommen Minderjährige)
 - i. passives Wahlrecht (nur für volljährige Mitglieder)
- (2) Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
- a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinschädigend auswirken kann.
 - c. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Verfahren
 - die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
 - d. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
 - e. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen vorgenannten Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 13 Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

- (1) Einladungen zur Mitglieder- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind durch Aushang im Vereinsheim, auf der Homepage des Vereins sowie in der Presse mit der Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte, sofern nicht in §13 Abweichendes geregelt ist.
- (2) Anträge
zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern, vom Vorstand oder Beirat bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim BGB-Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand. Dem Verlangen auf Ergänzung/Änderung der Tagesordnung muss jedoch entsprochen werden, wenn es von 10% der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.
Anträge zur Änderung der Satzung oder Vereinsauflösung können in der Versammlung nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
In besonderen Angelegenheiten können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Dringlichkeit ist besonders zu begründen. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- (3) Beschlussfähigkeit
Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlussfassungen
Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder

Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Neinstimmen erhalten hat.
Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen.

Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Gesamtwahl: Kandidaten und Wahlpositionen werden im Verhältnis der abgegebenen Ja-

zu den Neinstimmen auf einem Wahlzettel mit Mehrheit gewählt.

§ 14 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- (4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 10 der Satzung durchgeführt hat.

III. Die Organe des Vereins

A. Grundsätze

§ 15 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand gemäß § 26 BGB,
- (3) die Abteilungen
- (4) der Ehrenrat
- (5) die Vereinsjugend

§ 16 Arbeitsweise der Organe und Vergütungen der Vereinstätigkeit

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Grundsatzentscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Vertragsinhalte, Vertragsbeginn- und Beendigung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den TSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Diese Aufwendungen werden nur gezahlt, wenn sie vor Anfall vom Vorstand genehmigt worden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 17 Allgemeines zur Amtszeit der Organmitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft voraus.
- (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben, und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (4) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 18 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt 2 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (2) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (3) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
- (4) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abuberufen.

§ 19 Stimmverbot von Mitgliedern und Organmitgliedern bei eigener Betroffenheit

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbotes des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (2) Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei den folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a. Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
 - b. Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - c. Erteilung der Entlastung
 - d. Ausschluss aus dem Verein
 - e. Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln
- (3) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad)

§ 20 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

Der Vorstand sorgt für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger.

B. Mitgliederversammlung

§ 21 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich im ersten Quartal muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform, und unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen.

§ 23 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b. Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
- c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d. Beschluss über die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres und die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen
- e. Beschluss über die Entlastung des BGB-Vorstandes
- f. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres
- g. Änderungen und Neufassungen der Satzung
- h. Erwerben von Grundstücken für den Verein
- i. Beschlussfassung über Anträge
- j. Auflösung des Vereins

(2) Wahlen

- a. des Vorstandes
- b. der Revisoren
- c. des Ehrenrates
- d. von Ehrenmitgliedern
- e. Bestätigung der Abteilungsleiter

(3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

C. Leitungs- und Führungsgremien

§ 24 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden folgende Personen:

- a. der Vorsitzende,
- b. der 1. stellvertretende Vorsitzende
- c. der 2. stellvertretende Vorsitzende

- a. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- (1) den Mitgliedern des Vorstandes
- (2) den Abteilungsleitern/-innen,
- (3) der/dem Vorsitzenden der Vereinsjugend

- b. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- (1) Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
- (2) Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- (3) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
- (4) kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes
- (5) Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen

- c. Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (a und c im ersten Jahr, b im Zweiten).
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert. Der Vorstand haftet persönlich für sein Organisationsverschulden.
- (5) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis zum Kauf, zur Belastung und zum Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Gesamtvorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.
- (9) Der Vorstand verteilt die Aufgaben innerhalb des Vorstandes. Jeder kann die Aufgaben des anderen übernehmen.

§ 25 Finanzen

Die Finanzen im Verein werden durch eine/n berufene/n Kassenwart/in nach § 30 BGB erledigt. Die Bestellung der/s Kassenwartin/es hat durch Beschluss des Vorstandes zu erfolgen. Die Bestellung gilt bis zur Abberufung oder Neubestellung.

Die Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der/dem Kassenwart/-in zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt, ist als Obergrenze auf Euro 5.000,- begrenzt.

§ 26 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im Verein ausüben.
- (2) Seinen Vorsitzenden bestimmt der Ehrenrat aus seiner Mitte.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenrates und seine Befugnisse sind in einer Ordnung geregelt.

§ 27 Abteilungen

1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Abteilungsleitung. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine Abteilungsleitung wählen. Wird die abgelehnte Abteilungsleitung erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung die Leitung. Lehnt die Mitgliederversammlung die gewählte Abteilungsleitung ab, muss die Abteilung eine neue Abteilungsleitung wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keine Abteilungsleitung benennen, kann diese vom Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter/-innen sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

3) Der Vorstand kann eine/n Abteilungsleiter/-in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Abteilungsleiter/-in ist vorher anzuhören.

4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, dazu gehört auch der Beschluss einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

IV. Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

§ 28 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig, und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der Jugendvorstand
 - b. die Jugendversammlung

Der/Die Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

V. Vereinsleben

§ 29 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:
 - der Vorsitzende des BGB-Vorstandes
 - der 2. stellvertretende Vorsitzende des BGB-Vorstandes
 - die Mitglieder des Ehrenratesin den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:
 - der 1. stellvertretende Vorsitzende des BGB-Vorstandes
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung auf der Homepage des Vereins und per Aushang im Vereinsheim zur Kenntnis zu geben.

§ 30 Satzungsänderung

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 31 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgende Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/-innen oder sonst für den Verein tätige Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 32 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
- a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b. Finanzordnung
 - c. Beitragsordnung
 - d. Wahlordnung
 - e. Jugendordnung
 - f. Ehrenordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 33 Haftungsausschluss

Die Haftung im Innenverhältnis ist nach § 31 BGB ausgeschlossen. Jedoch besteht Haftungsanspruch bei Vorliegen eines Organisationsmangels.

§ 34 Kassenprüfung (Revision)

- (1) Zwei Revisoren, bei Bedarf ein Ersatzrevisor, überprüfen einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des Vereins eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Revisoren auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Kassenswartes nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vor-

stand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im Verein angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenbericht bekannt zu geben.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich jeweils einen der Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

§ 35 Vereinseigentum

- (1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem Verein gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.
- (3) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise sowie die Beleihung, ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 36 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von einem Vorstandsmitglied oder mehreren gestellt werden oder von einem sonstigen Mitglied oder mehreren, wenn dieser Antrag mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet worden war.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anders abweichend beschließt.

§ 37 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bordesholm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 38 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.02.2020 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.